

## Beratung und Begleitung

Das Beratungsangebot umfasst alle Angelegenheiten von schwerbehinderten Menschen in ihrem beruflichen Umfeld, zum Beispiel:

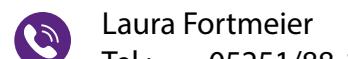
- behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung
- Präventions- und Kündigungsverfahren bei personen- verhaltens- und betriebsbedingten Störungen im Arbeitsverhältnis
- betriebliches Eingliederungsmanagement

Wir arbeiten eng mit dem Inklusionsamt Arbeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) und dem Integrationsfachdienst (IFD) zusammen.



**Sprechen Sie uns an,  
wir unterstützen Sie gerne!**

### Ansprechpartner\*innen



Laura Fortmeier  
Tel.: 05251/88-11253



N.N.  
Tel.: 05251/88-15029



E-Mail: fachstelle50@paderborn.de



Dienststelle: Sozialamt  
Am Hoppenhof 33  
33104 Paderborn

### Termine nach Vereinbarung

[www.paderborn.de/teilhabe](http://www.paderborn.de/teilhabe)



**Fachstelle für  
Menschen mit  
Behinderung  
im Beruf**



Besonderer Kündigungsschutz  
Begleitende Hilfen  
Beratung/Pävention

# Die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

## Für wen sind wir da?

### Arbeitgeber/ Inklusionsbeauftragte

**Erwerbstätige schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung von 50 oder mehr)**

**Erwerbstätige gleichgestellte Menschen (Grad der Behinderung von 30 bis 50)**  
Betriebsräte, Personalräte und

**Mitarbeitervertretungen**

**Schwerbehindertenvertretungen**



## Besonderer Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen (GdB 50 oder gleichgestellt) haben einen besonderen Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX). Bevor eine Kündigung ausgesprochen werden kann, muss der Arbeitgeber die Zustimmung beim LWL-Inklusionsamt Arbeit beantragen.

Die Stadt Paderborn führt in diesen Verfahren die Sachverhaltsermittlung vor Ort durch. Sowohl der Schwerbehinderte als auch der Arbeitgeber werden mit dem Ziel einer gütlichen Einigung angehört. Das Inklusionsamt entscheidet aufgrund des ermittelten Sachverhaltes unter Berücksichtigung des Schwerbehinderten- und Arbeitsrechts.

## Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

### Förderung an Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen

Arbeitgeber können Zuschüsse erhalten für die behindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen.



### Förderungen an schwerbehinderte/ gleichgestellte Menschen

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile können schwerbehinderte Arbeitnehmer\*innen finanzielle Förderung erhalten für:

- technische Arbeitshilfen
- die Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz
- das Erreichen des Arbeitsplatzes (Kfz-Hilfe für Selbständige und Beamte; bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig)
- die Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist die Arbeitsagentur oder die Deutsche Rentenversicherung zuständig)
- die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten
- besondere zur Sicherung des Arbeitsplatzes erforderliche Maßnahmen